



Satzung des

"Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V. und hat seinen Sitz in Erfurt. Er ist beim Amtsgericht Erfurt in das Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 468 eingetragen. Der Gerichtsstand ist Erfurt.
- (2) Der Verein arbeitet in freier Trägerschaft.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, eine Begegnungsstätte im Freizeitbereich zu sein. Schwerpunkt ist die Beschäftigung mit dem kulturellen Erbe und dem Brauchtum der Thüringer Region.
- (2) Der Verein verfolgt im besonderen Maße das Ziel, die kulturelle Bildung von Kindern und Jugendlichen nach dem SGB VIII zu fördern.
- (3) Ziel ist es, mit Mitteln des Brauchtums und der Folklore Entwicklungsbedingungen und Entfaltungsräume für kulturell-künstlerische Tätigkeiten zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen im kreativen Bereich zu schaffen und auszubauen.
- (4) Das "Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V. stellt sich die Aufgabe, die thüringische Folklore in ihrer Überlieferung zu erhalten, zu pflegen, künstlerisch aufzubereiten und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (5) Durch die Beschäftigung mit der Folklore soll das Verständnis für die

eigene Kultur sowie die Kulturen anderer Länder und Nationalitäten gefördert werden. Besonders Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen die Achtung und Wertschätzung anderer Völker und Nationalitäten vermittelt werden.

- (6) Es wird eine fundierte künstlerisch-technische Ausbildung aller Mitglieder angestrebt.
Dabei wird besonders die Nachwuchsbildung und die tanzsportliche, sowie Breitensportliche Tätigkeit im Verein gefördert und unterstützt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein "Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V. ist offen für alle, die sich mit der Thüringer Folklore beschäftigen und aktiv an der Pflege und Verbreitung mitwirken wollen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre können mit schriftlicher Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Es gibt verschiedene Arten der Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitgliedschaft	Außerordentliche Mitgliedschaft	Minderjährige Mitglieder	Fördermitglieder	Ehrenmitglieder
Normaltyp des Vereinsmitglieds	Gastmitgliedschaft, Zeitmitglieder, prinzipiell die ersten 12 Monate einer Mitgliedschaft	Wie ordentliche Mitglieder, Beteiligung der Eltern, auch hinsichtlich der Ausübung von Mitgliederrechten und -pflichten	Fördernde Mitglieder können natürliche u. juristische Personen sein, die den Verein ideell, personell, finanziell oder materiell unterstützen	Wegen besonderer Verdienste durch die Mitgliederversammlung vom Beitrag befreit, ansonsten alle Rechte und Pflichten

- (4) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme, der Abgabe der Beitrittserklärung mit Anerkennung der Satzung und Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist im Interesse der laufenden Veranstaltungstätigkeit einzuhalten.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn es ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.
- (5) Der Vorstand kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe ausschließen, wenn es dem Ansehen des Vereins schadet bzw. gegen die Satzung und Interessen des Vereins verstößt. Dagegen kann das Mitglied Berufung einlegen und einen Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung fordern. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgelegt und beschlossen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen. Dies erfolgt in schriftlicher Form mit Bekanntgabe der Tagesordnung bis spätestens vier Wochen vor dem Termin.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
 - Planung der inhaltlichen Arbeit, der Veranstaltungstätigkeit und Profilierung des Vereins
 - Beschlussfassung von Satzungsänderungen, Änderungen der Geschäftsordnung und sonstigen Anträgen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Stimmberechtigt sind volljährige Mitglieder des Vereins. Für minderjährige Mitglieder ist die Anwesenheit eines Elternteils in der Mitgliederversammlung erforderlich, um vom Stimmrecht Gebrauch zu machen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - ein Drittel der Mitglieder es verlangt
 - 50% der Vorstandsmitglieder es verlangen
 - ein Antrag gemäß § 4, Abs. 5 dieser Satzung vorliegt oder
 - das Vereinsinteresse es erfordert

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
dem/der Vorsitzenden – dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
zwei Schatzmeister(inne)n - bis zu fünf Beisitzer(inne)n.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Folgende Vorstandsmitglieder vertreten den Verein im Rechtsverkehr:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende VorsitzendeSowohl der/die Vorsitzende als auch der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein allein.

- (4) Die Vorstandsmitglieder können von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.
- (5) Aufgaben des Vorstandes:
 - Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben,
 - Verwirklichung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Vertretung und Wahrnehmung der Interessen des Vereins gegenüber anderen Gruppen, Vereinen, Verbänden, Institutionen und sonstigen AußenstehendenDer Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in einsetzen.
- (6) Übergangsklausel
Die Vereinsgeschäfte werden vom alten Vorstand über die Amtsperiode hinaus bis zu einer Neuwahl des Vorstandes weitergeführt.

§ 9 Beratender Ausschuss

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung seiner Aufgaben einen beratenden Ausschuss berufen. Dieser kann aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern bestehen.
- (2) Der beratende Ausschuss unterstützt den Vorstand in organisatorischen, künstlerisch-fachlichen, technischen und praktischen Aufgaben.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
Alle ihm zufließenden Mittel sind zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben zu verwenden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten.

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten besteht die Möglichkeit, sowohl Mitgliedern als auch Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26/26 a EStG zu zahlen oder nach § 670 BGB im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit entstandene Aufwendungen gegen Nachweis zu erstatten. Ebenfalls können Mitglieder und Vorstandsmitglieder für den Verein eine Tätigkeit entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand auf Grundlage der finanziellen Möglichkeiten des Vereins. Das gilt auch für eventuelle Vertragsbedingungen, Vertragsinhalte, Vertragsbeendigungen sowie Höhen der Zahlungen.

§ 11 Auflösung

- (1) Für den Beschluss, das "Thüringer Folklore Ensemble" Erfurt e.V. aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Thüringer Tanzverband e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsänderung, laut Beschluss der Mitgliederversammlung
Erfurt, 08.10.2009